

Statuten für den Victor-Moritz-Goldschmidt-Preis

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. September 1958, Neufassung des § 1 am 10.9.1986 und Neufassungen der Satzung vom 21.09.2004, 22.09.2011 und 05.10.2015.

§1 Der Victor-Moritz-Goldschmidt-Preis der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft dient der Anerkennung und Förderung junger Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler. Aus der Stiftung kann jährlich ein Preis von 3.000 € an solche Mitglieder vergeben werden, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet haben. Der Preis kann mit Zustimmung des Vorstandes auch an Nichtmitglieder der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft, die eine enge Beziehung zur Mineralogie in Deutschland haben, vergeben werden. Professorinnen/Professoren in Lebenszeitstellungen und Personen in analogen Stellungen anderer Institutionen sind von der Preisvergabe ausgeschlossen. Die Preisträgerin/der Preisträger soll in der Regel jünger als 38 Jahre sein. Die Höhe des Preises und die Anzahl der Preise können durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§2 Die Auswahl der Preisträgerinnen/Preisträger erfolgt durch eine aus 5 Personen bestehende Kommission, deren Sprecherin/Sprecher die/der Vorsitzende der Gesellschaft ist. Die vier übrigen Mitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Die Kommission trifft ihre Entscheidung auf Grund von Vorschlägen aus dem Mitgliederkreis, welche der Kommission zugestellt bzw. von ihr eingeholt worden sind.

§3 Prämiert werden Arbeiten aus dem Gebiet der Mineralogie im Sinne von § 1 der Satzung, welche der Preiskommission als wichtigste und besonders hervorragende Leistungen der vergangenen 5 Jahre erscheinen. Wenn der Kommission die Anzahl gleichrangiger Kandidaten größer als die Anzahl der Preise erscheint, wird der/dem bzw. den jüngsten Kandidatinnen/Kandidaten der Vorzug gegeben. Falls besondere hervorragende Leistungen nicht vorliegen bzw. nicht erkannt werden, kann die Preisverleihung unterbleiben.